

# Wiesbadener Kurier

## Ausgabe 08.12.2017

LANDESHAUPTSTADT



Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Straßenverkehrsamt, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, macht folgende Allgemeinverfügung öffentlich bekannt:

### Allgemeinverfügung zur Regelung von Straßenmusik

1. Öffentliches Musizieren von ein bis drei Personen ist ausschließlich an Werktagen (montags bis samstags) von 11:00 Uhr 18:00 Uhr erlaubt.
2. Die Verwendung von Verstärkern jeglicher Art - auch zum Abspielen von Hintergrundmusik - ist verboten.
3. Die Standorte sind jeweils spätestens nach Ablauf von 30 Minuten um mindestens 100 Meter zu verlagern. Ein Wechseln auf einen der vorherigen Standorte des laufenden Tages ist untersagt.
4. Der Verkauf von Tonträgern und anderen Gegenständen ist verboten.
5. Bei einem Einsatz von Trommeln, Trompeten, Dudelsackpfeifen und anderen lautstarken Instrumenten ist ein Mindestabstand von fünf Metern zum nächstgelegenen Gebäude einzuhalten.
6. Hauseingänge, Durchgänge und Passagen sind freizuhalten.
7. Der Verkehr darf nicht behindert werden.
8. Die Landeshauptstadt Wiesbaden, Straßenverkehrsamt, Abteilung Straßenverkehrsbehörde, kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen.
9. Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist beschränkt auf den Bereich des Historischen Fünfecks innerhalb der folgenden Begrenzungen: Rheinstraße, Wilhelmstraße, Taunusstraße, Röderstraße, Schwalbacher Straße, wobei die genannten Straßen einschließlich ihrer dem Historischen Fünfeck abgewandten Straßenseite Teile des Geltungsbereiches sind.
10. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet, § 80 Abs. 2 Nr.4 VwGO.
11. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann bei der Landeshauptstadt Wiesbaden, Der Magistrat, Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

#### Hinweise:

1. Musikdarbietungen von Gruppen ab vier Personen sind nicht von dieser Allgemeinverfügung erfasst und bedürfen einer gesonderten Genehmigung der Landeshauptstadt Wiesbaden, Der Magistrat, Straßenverkehrsamt, Straßenverkehrsbehörde, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden.
2. Die Landeshauptstadt Wiesbaden, Der Magistrat, Straßenverkehrsamt, Straßenverkehrsbehörde, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen.
3. Die Gefahrenabwehrbehörden sind ermächtigt, musikalische Darbietungen zu unterbinden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, oder zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen erforderlich wird.

Wiesbaden, 1. Dezember 2017

Landeshauptstadt Wiesbaden  
Der Magistrat  
-Straßenverkehrsamt-

Andreas Kowol  
Stadtrat

[www.wiesbaden.de](http://www.wiesbaden.de)